



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kanton Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 16. September 2020

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG).

Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019 – 2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 bekennt sich der Regierungsrat dazu, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) will der Kanton Bern nun die dafür erforderliche rechtliche Grundlage schaffen. Die Stadt Bern begrüsst dieses systematische Vorgehen.

Das DVG setzt mit dem «digitalen Primat» einen evolutionären neuen Grundsatz: Kanton und Gemeinden sollen grundsätzlich digital handeln und kommunizieren. Weiter ist vorgesehen, dass Basisdienste (namentlich im Kontext SmartGovernment) durch die Behörden auf allen Ebenen genutzt werden sollen. Auf dieser Basis können Kanton, Städte und Gemeinden ihre digitalen Angebote durchlässig und nach den Prinzipien von OnceOnly | One-Stop-Shop auf- und ausbauen.

Nach Auffassung des Gemeinderats steht das DVG in allen relevanten Bereichen in Einklang mit der Digitalstrategie der Stadt Bern. Wie in den Grundsätzen (Art. 5 DVG) festgehalten, regelt das DVG die Digitalisierung im engeren Sinne. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Errungenschaften der digitalen Technologien in allen Aufgabenbereichen genutzt werden sollen. Entsprechend gilt es bei der Entwicklung der öffentlichen Dienstleistungen konsequent von den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft auszugehen und damit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung Vorschub zu leisten. Vor diesem Hintergrund bekennt sich der Gemeinderat zur ambitionierten Zusammenarbeit: Erst wenn es gelingt, die horizontalen und vertikalen Strukturgrenzen zu überwin-

den, lassen sich die zentralen Fragen der digitalen Transformation zukunftsweisend beantworten.

Das DVG sieht in Art. 20 DVG die Beteiligung der Gemeinden in erster Linie über den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) vor, lässt aber auch Ausnahmen zu. Der Gemeinderat beantragt, die Mitwirkung der Städte in Art. 20 DVG zu formalisieren. Die Beteiligung der grösseren Städte des Kantons Bern ist unabdingbar. Sie repräsentieren nicht nur einen bedeutenden Teil der Bevölkerung, sondern sind auch bezüglich integrierender digitaler Innovation, nachhaltiger Entwicklung und Wirtschaftsleistung wichtige Pulsgeber im Kanton Bern. Entsprechend eng sollen die Nahstellen in der Digitalisierung bearbeitet werden. Das DVG ist ein Rahmengesetz. Es entfaltet erst Wirkung, wenn der Strategietransfer und die rechtliche Umsetzung erfolgt. Gemeinsam ist hier gegenüber Bevölkerung und Wirtschaft der Tatbeweis zu erbringen.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber